

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

(Stand: September 2020)

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.
- 1.3. Die Anforderung der gesamten Fördermittel kann bis zu sechs Wochen vor Projektbeginn erfolgen. Die Anforderung ist schriftlich (auch per Mail) an den LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit zu richten. Diese muss einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan, das genaue Anfangs- und voraussichtliche Enddatum des Projektes, einen Zeitplan für die anfallenden Kosten sowie die entsprechenden Kontodaten beinhalten. Die zuständige Mitgliedskörperschaft ist über den Mittelabruf zu informieren.
- 1.4. Bei größeren Projektförderungen und Maßnahmen, in denen beim Zuwendungsempfänger noch kein Aufwand angefallen ist, oder dieser sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, können als Ausnahmeregelung Teilauszahlungen erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen dem Bewilligungsempfänger und dem LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit abgestimmt.

2. Kosten- und Finanzierungsplan

Mögliche Finanzierungsarten sind in § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO NRW geregelt und finden in der Regionalen Kulturförderung Anwendung.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird grundsätzlich als **Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag** bewilligt. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die förderfähigen Projektkosten übernommen, die weder durch Eigenmittel, Drittmittel und/oder Erlöse aufgebracht werden können. Bei dem Restbetrag handelt es sich um den sogenannten Fehlbedarf. Eigen- und Drittmittel sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Die

beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten und den eingesetzten Eigenmitteln stehen. Die im Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel sind **zwingend** zu erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als **Festbetragsfinanzierung**.

Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Die Zuwendung wird nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen **Bewilligungszeitraum** gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

Ändert sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in den folgenden Fällen ermäßigen oder zurückfordern:

- a. Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Gesamteinnahmen.
- b. „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z. B. durch zusätzliche Erlöse).
- c. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Eine im Rahmen der Bewilligung ausgesprochene Festbetragsfinanzierung ist von einer Rückforderung im Sinne der Ziffer 2. a–b ausgenommen.
- e. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist durch eine Erhöhung der Eigen, Drittmittel und/oder der Erlöse zu decken. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.

Als Grundlage wird stets der als Bestandteil der Bewilligung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Projektbeschreibung herangezogen. Änderungen sind dem LVR **unverzüglich** mitzuteilen.

3. Mitteilungspflichten des Antragsstellers/des Bewilligungsempfängers

Der Antragssteller/der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit anzuzeigen, wenn

- eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen.
- eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1. Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahmen beim LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird dem Bewilligungsempfänger durch den LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit im Rahmen des Mittelabrufs mitgeteilt. Ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck ist auf der Homepage des LVR abrufbar.
- 4.2. Der Verwendungsnachweis ist vom Projektträger zu erstellen und der zuständigen Mitgliedskörperschaft zur Prüfung vorzulegen. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Mitgliedskörperschaft ist der Nachweis dem LVR zuzuleiten.
- 4.3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Kosten und Finanzierungsmittel in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes des Projektantrages auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z. B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen der Mitgliedskörperschaft in Kopie zur Prüfung vorgelegt haben. Belege dürfen vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Schlussbescheides nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich jedoch das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor.
- 4.4. Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 4.5. Die hier genannten Anforderungen gelten auch für ggf. vorzulegende Zwischennachweise.

5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 5.1. Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder widerrufen worden ist.
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 5.2. Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 5.3. Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NRW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

6. Erstattung gezahlter Zuwendungen

- 6.1. Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.
- 6.2. §§ 48, 49 VwVfG NRW bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Aufträge und Bauvorhaben

Der Projektträger ist verpflichtet zu prüfen, ob er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen (UVgO, VgV, VOB/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 2) verpflichtet ist und hat entsprechend zu handeln.